

## ROGGE FUNDS PLC (DIE „GESELLSCHAFT“)

### VERGÜTUNGSPOLITIK

#### 1. Einführung

Die Gesellschaft, die gemäß den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) von 2011 in der jeweils geltenden Fassung (OGAW-Verordnungen) als „Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ zugelassen ist, ist dazu verpflichtet, eine Vergütungspolitik zu formulieren, umzusetzen und aufrechtzuerhalten (die „**Vergütungspolitik**“), die den Anforderungen von Artikel 14a und 14b der OGAW-Richtlinie entspricht.

Die Vergütungspolitik hat sicherzustellen, dass etwaige relevante Interessenkonflikte jederzeit angemessen kontrolliert werden können, und erläutert Verhaltensweisen für diejenigen Kategorien von Mitarbeitern – einschließlich der Führungskräfte, Risikoträger, Kontrollfunktionen und aller Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, aufgrund derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden, wie Mitglieder der Geschäftsleitung und Risikoträger, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt –, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind und zu keiner Übernahme von Risiken ermutigen, die mit den Risikoprofilen, Vorschriften oder der Satzung der Gesellschaft nicht vereinbar sind.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielsetzungen, Werten und Interessen der Gesellschaft und ihrer Anleger und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

#### 2. Definitionen

Die folgenden Definitionen gelten für die Zwecke dieser Vergütungspolitik als relevant:

„ <b>Verwaltungsrat</b> “	Bezeichnet die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft.
„ <b>ESMA-Leitlinien</b> “	Bezeichnet die ESMA-Leitlinien für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der OGAW-Richtlinie.
„ <b>Investmentmanager</b> “	Bezeichnet Rogge Global Partners plc oder eine sonstige Person oder sonstige Personen, die bis auf Weiteres ordnungsgemäß als Investmentmanager der Gesellschaft als Nachfolger(in) der Rogge Global Partners plc gemäß den Anforderungen der Central Bank of Ireland bestellt wurde(n), und der Begriff Investmentmanager bezieht sich ferner auf den Subinvestmentmanager eines jeweiligen Teilfonds, sofern der Investmentmanager die Zuständigkeit für die Verwaltung des Vermögens dieses Teilfonds der Gesellschaft oder eines Teils dessen übertragen hat.
„ <b>OGAW</b> “	Bezeichnet einen „Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“.
„ <b>OGAW-Richtlinie</b> “	Bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer durch Richtlinie 2014/91/EU des Europäische Parlaments und des Rates

	vom 23. Juli 2014 im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen geänderten Fassung, einschließlich der verpflichtenden Durchführungsverordnungen auf Ebene der EU oder des jeweiligen Mitgliedstaates.
--	---

### 3. **Identifizierte Mitarbeiter**

Die OGAW-Richtlinie erfordert von der Gesellschaft, diejenigen Kategorien von Mitarbeitern zu identifizieren, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt.

Die Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat kontrolliert und verwaltet, verfügt derzeit aber über keine Mitarbeiter. Dementsprechend handelt es sich bei den identifizierten Mitarbeitern für die Zwecke dieser Vergütungspolitik um die Mitglieder des Verwaltungsrates.

### 4. **Variable Vergütung**

Die Verwaltungsratsmitglieder, bei denen es sich außerdem um Mitarbeiter des Investmentmanagers handelt, erhalten keinerlei Vergütung in Bezug auf ihre Dienste als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft. Die sonstigen Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine feste Vergütung in Bezug auf ihre Dienste, die auf das vom Verwaltungsrat als Ganzes festgelegte Niveau beschränkt und nicht erfolgsabhängig ist. Keines der Verwaltungsratsmitglieder erhält derzeit eine variable Vergütung in Bezug auf ihre Dienste als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft. Folglich finden die Bestimmungen von Artikel 14b der OGAW-Richtlinie und die damit zusammenhängenden ESMA-Leitlinien in Bezug auf die variable Vergütung keine Anwendung auf die Gesellschaft. Keines der Verwaltungsratsmitglieder erhält derzeit eine Pension von der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat beschlossen, dass die feste Vergütung, welche an die Verwaltungsratsmitglieder zahlbar ist, bei denen es sich nicht um Mitarbeiter des Investmentmanagers handelt, (a) mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist und zu keiner Übernahme von Risiken ermutigt, die mit dem Risikoprofil, den Vorschriften oder der Satzung der Gesellschaft nicht vereinbar sind, und (b) im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielsetzungen, Werten und Interessen der Gesellschaft und der Anleger der Gesellschaft steht. Die Art der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, die fest ist und keinerlei variable Komponenten enthält und vom Verwaltungsrat als Ganzes festgelegt wird, stellt sicher, dass die Gesellschaft etwaige Interessenkonflikte in Bezug auf die Vergütung angemessen kontrolliert.

### 5. **Vergütungsausschuss**

Selbstverwalteten Investmentgesellschaften, die in Bezug auf ihre Größe, interne Organisation und den Charakter, den Umfang und die Vielschichtigkeit ihrer Tätigkeiten als wesentlich zu bezeichnen sind, schreibt die OGAW-Richtlinie vor, einen Vergütungsausschuss einzurichten. Nach Berücksichtigung dieser Kriterien und auf Empfehlung ihres Rechtsvertreters hat die Gesellschaft beschlossen, dass sie in dieser Hinsicht nicht als wesentlich zu erachten ist, und daher keinen Vergütungsausschuss eingerichtet.

### 6. **Übertragung**

Der Verwaltungsrat hat, wie in seinem Geschäftsplan angegeben, bestimmte Aktivitäten in Bezug auf die Anlageverwaltung und das Risikomanagement der Gesellschaft auf den Investmentmanager übertragen. Beabsichtigt ist, dass sich die Gesellschaft mit dem Investmentmanager über die Anwendbarkeit der Anforderungen bezüglich der Vergütung gemäß OGAW-Richtlinie auf den Investmentmanager, sofern erforderlich, austauschen wird, sobald ESMA eine endgültige Leitlinie zur Verfügung stellt und eine Bestätigung darüber eingeholt wurde, dass die Anforderungen bezüglich der Vergütung gemäß OGAW-Richtlinie auch auf beauftragte Investmentmanager zutrifft.

7. **Jährliche Überprüfung**

Der Verwaltungsrat wird die Bedingungen dieser Vergütungspolitik jährlich überprüfen und bewerten, ob das gesamte Vergütungssystem wie beabsichtigt funktioniert und den Vorschriften über die Vergütungspolitik, wie in der OGAW-Richtlinie aufgeführt, entspricht. Die Vergütungspolitik wird durch den Verwaltungsrat im Bedarfsfall aktualisiert werden.

8. **Datum des Inkrafttretens**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum [18.] März 2016 in Kraft.